



Haftung und Vertretung unter Ehegatten

Mit dem Eheabschluss gehen die Ehegatten eine persönliche und finanzielle Schicksalsgemeinschaft ein. Auch nach der Eheschliessung behält jeder Ehegatte seine volle Handlungsfähigkeit. Er kann mit dem anderen und auch mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen.

In finanzieller Hinsicht bestimmt das Gesetz, dass die Ehegatten **gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen**. Damit diese Lebensgemeinschaft im täglichen Umfeld funktionieren kann, ist jeder Ehegatte befugt, sie, d.h. **die eheliche Gemeinschaft**, für die laufenden Bedürfnisse der Familie zu vertreten.

Daraus ergeben sich spezielle Haftungskonstellationen und -risiken für die Ehegatten. Im Rahmen dieses Beitrages sollen diese Haftungsrisiken in ihrem unterschiedlichen Umfang aufgezeigt und auf Möglichkeiten, diese abzuwenden oder zu minimieren, hingewiesen werden.

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

Für die laufenden Bedürfnisse ist jeder Ehegatte befugt, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten. Dafür müssen kumulativ drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Ehe muss bestehen (eine gegenseitige Vertretung von Brautleuten ist nur im Rahmen der «normalen» Vertretung nach OR 32 ff. möglich, ebenso nach der Scheidung).
2. Die Ehegatten leben zusammen. Die Vertretungsbefugnis besteht weiter, wenn die Ehegatten nur vorübergehend (aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen) räumlich getrennt sind. Sie

fällt aber dahin, wenn sich die Ehegatten trennen. Beispiel: Die Ehefrau muss nach der Trennung für sich und die Kinder wegen mangelnder Leistungsfähigkeit Sozialhilfe beziehen. Da sie erst nach der Trennung entstanden sind, bleiben diese Schulden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der Ehefrau.

3. Das in Frage stehende Rechtsgeschäft muss die eheliche Gemeinschaft (bzw. die eheliche Wohngemeinschaft) betreffen.

Die spezielle familienrechtliche Vertretung gilt grundsätzlich nur für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Darunter versteht man Rechtsgeschäfte

te des täglichen Bedarfs wie bspw. den Kauf von Nahrung, Kleidern, Körperpflege, Bezahlung von Freizeitbedürfnissen, Versicherungsprämien oder Gesundheitskosten und kleinere Anschaffungen für den Haushalt.

Darüber hinaus kann ein Ehegatte den anderen auch für die übrigen Bedürfnisse vertreten, wenn er entweder dazu ermächtigt wurde oder wenn es sich um eine dringliche Sache handelt und der andere Ehegatte, bspw. wegen Krankheit, Abwesenheit, seine ausdrückliche Ermächtigung nicht geben kann.

Diese gesetzliche Vertretungsordnung ist zwingend in dem Sinn, dass es nicht darauf ankommt, ob der nicht handelnde Ehegatte zugestimmt hat. Ausserdem muss dem Dritten nicht ausdrücklich mitgeteilt werden, dass die Handlung für die eheliche Gemeinschaft erfolgt. Im Gegenteil: Soll nur ein Ehegatte haften, muss dies dem Dritten ausdrücklich mitgeteilt werden.

Wirkung der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

(1) Wirkung im Aussenverhältnis

Sind die drei oben genannten Voraussetzungen erfüllt und schliesst ein Ehegatte im Rahmen seiner ordentlichen oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis ein Rechtsgeschäft ab, hat seine Handlung eine sog. **Doppelwirkung**: Sie/er verpflichtet einerseits sich selbst und andererseits den/die Ehepartner/in. Der Gesetzgeber hat dafür ausdrücklich eine solidarische Haftung beider Ehegatten vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte bis zur vollständigen Bezahlung für die Schuld einzustehen hat und vom Gläubiger belangt werden kann.

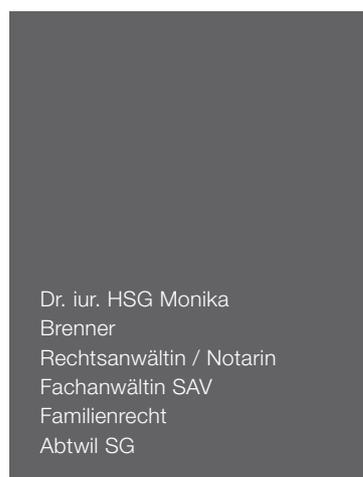
Handelt ein Ehegatte als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, überschreitet er aber seine Vertretungsbefugnis, kommt es darauf an, ob diese Überschreitung für den Dritten erkennbar war, mithin, ob der Dritte gutgläubig war. Ist dies der Fall, wird der (nicht handelnde) Ehegatte aus Gründen des Verkehrsschutzes dennoch verpflichtet und haftet solidarisch. Hätte der Dritte die Überschreitung der Vertretungsbefugnis erkennen können, haftet der handelnde Ehegatte allein.

Für die Erkennbarkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht von Bedeutung, wohl aber der von ihnen **gezeigte** Lebensstil. So kann bspw. für ein Ehepaar mit Villa und zwei grossen Autos der Kauf eines HD-TV-Gerätes für mehrere tausend Franken zu den laufenden Bedürfnissen gehören, während dies in gewöhnlichen Verhältnissen wohl regelmässig verneint werden muss.

Festzuhalten ist, dass eine Solidarhaftung nur dann entsteht, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Insofern bildet Art. 166 ZGB eine eherechtliche Sondernorm. Eine ausdrückliche solidarische Haftung ist auch in den meisten Steuergesetzen vorgesehen: Nach st. gallischem Steuergesetz werden Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, unabhängig ihres Güterstandes gemeinsam besteuert und haften solidarisch für die Steuerschulden. Wird ein Ehegatte jedoch zahlungsunfähig, wird die Solidarität aufgehoben und der andere Ehegatte haftet nur für die Steuern seines Einkommens- und Vermögensanteils.

(2) Wirkung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis stellt sich die Frage, welcher Ehegatte die Schuld letztlich zu übernehmen hat. Hier beurteilt sich die Haftung (bzw. der Ausgleich) nach anderen Kriterien:



Dr. iur. HSG Monika Brenner
Rechtsanwältin / Notarin
Fachanwältin SAV
Familienrecht
Abtwil SG

Erfolgte das Rechtsgeschäft zur Deckung der familiären Bedürfnisse, beurteilt sich die Übernahme nach den zwischen den Ehegatten vereinbarten Regeln über die Tragung des Unterhaltes.

Fällt dagegen das Rechtsgeschäft ausserhalb dieses Bedarfs, muss der handelnde Ehegatte diese Schuld (intern) alleine übernehmen. Musste im Rahmen der Solidarhaftung der Ehepartner diese Schuld gegenüber einem Dritten begleichen, kann ein Regressanspruch gegenüber dem handelnden Ehegatten entstehen.

Ausdrückliches Zustimmungserfordernis

Für das Zustandekommen besonders risikoreicher Rechtsgeschäfte benötigt ein Ehegatte die Zustimmung des anderen:

- Eingehung einer Bürgschaft,
- Kündigung der Familienwohnung,
- Verpfändung oder Barbezug von Freizügigkeitsleistungen,
- Übertragung von Miteigentumsanteilen oder Schenkungen von Errungenschaftswerten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung,

Wird ein Ehegatte zahlungsunfähig, haftet der andere Ehegatte nur für die Steuern seines Einkommens- und Vermögensanteils.

- Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bei der Gütergemeinschaft.

Ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung kommen solche Rechtsgeschäfte nicht gültig zustande.

Konsumkreditverträge

Bis zum Inkrafttreten des Konsumkreditgesetzes 2001 war für Abzahlungsverträge die Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Diese wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Wurde von einem der Ehegatten ein Kreditvertrag abgeschlossen, stellt sich regelmässig die Frage, wer im internen Verhältnis für die Kreditraten haftet. Dabei kommt es auf die Verwendung der Kreditsumme an: Wurde der Betrag für die Familie verwendet, können die Kreditraten bei der Trennung im Unterhaltsbedarf berücksichtigt werden. Bei der Scheidung fällt die verbleibende Schuld in die Errungenschaft desjenigen Ehegatten, welcher den Vertrag eingegangen ist. Besteht dagegen noch ein Gegenwert, z.B. wenn mit dem Kredit ein Auto finanziert wurde, ist die Schuld von jenem Ehegatten zu übernehmen, welcher auch den Vermögenswert übernimmt.

Haftungssubstrat

Das Haftungssubstrat ist je nach dem Güterstand unterschiedlich.

- Leben die Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, haftet jeder mit seinem ganzen Vermögen, also mit seinem Eigengut und seiner Errungenschaft, für Schulden gegenüber Dritten, welche ihn oder die eheliche Gemeinschaft betreffen. Das Gleiche gilt bei der Gütertrennung.

- Unterstehen die Ehegatten der Gütergemeinschaft, haftet für Vollschulden das Eigengut und das Gesamtgut. Für Eigengutsschulden haften das Eigengut und die Hälfte des Gesamtgutes.

Ehegatten in der Betreuung

Besondere Regeln sieht das Betreibungsrecht für Ehegatten vor:

- Grundsätzlich kann jeder Ehegatte für seine Schulden betrieben werden. Besteht kein Vermögenssubstrat, kommt es zur Einkommenspfändung. Dabei kann für Schulden des Schuldnerhegatten nicht das Einkommen des anderen Ehegatten gepfändet werden. Indirekt ist dies aber dennoch der Fall, da der Ehegatte in der Regel verpflichtet wird, einen höheren Beitrag zum Unterhalt der Familie zu leisten, indem eine höhere Quote des Einkommens des Schuldners gepfändet wird.
- Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, müssen, unabhängig davon, ob es sich um eine Vollschuld oder um eine Eigengutsschuld handelt, alle Betreibungsurkunden beiden Ehegatten einzeln zugestellt werden.
- Ehegatten können privilegiert, d.h. ohne vorherige Betreuung, am Pfändungsvollzug des Gatten teilnehmen.

Möglichkeiten der Haftungsreduktion

(1) Regelungen im Güterrecht

Mit der Gütertrennung kann die Beteiligung eines Ehegatten an den Schulden des anderen Ehegatten reduziert werden. Zwar erfolgt keine Aufteilung eines Rückschlages (= negativer Vorschlag). Die Reduktion wirkt sich aber dadurch aus,

dass der nicht verschuldete Ehegatte den anderen Ehegatten nicht an seinem (positiven) Vorschlag beteiligen muss. Auf Begehren eines Ehegatten ordnet der Richter die Gütertrennung an, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann sich durch die Überschuldung eines Ehegatten ergeben, aber auch, wenn die Interessen der ehelichen Gemeinschaft gefährdet sind.

(2) Entzug der Vertretungsbefugnis

Die aus der ehelichen Gemeinschaft fließende Vertretungsordnung, die unter allen Güterständen ihre Gültigkeit hat, birgt ein beträchtliches Risiko in sich. Überschreitet ein Ehegatte seine Vertretungsbefugnis, kann der andere beim Richter im Rahmen eines Eheschutzverfahrens den Entzug der Vertretungsbefugnis beantragen.

Ein solcher Entzug ist immer **in die Zukunft** gerichtet und kann nicht verlangt werden, um ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft rückgängig zu machen.

Allerdings entfaltet ein solcher Entzug der Vertretungsbefugnis nur dann seine Wirkung gegenüber Dritten, wenn ihm dieser bekannt war. Dabei wird, aufgrund der damit verbundenen Nachteile, meist von einer Publikation des Entscheides abgesehen, wenn Dritte und potentielle Geschäftspartner persönlich in Kenntnis gesetzt werden können. Zu beachten ist aber immerhin, dass der richterliche Entzug der Vertretungsbefugnis im externen Verhältnis nur dann seine Wirkung entfaltet, wenn der Dritte nicht mehr gutgläubig ist.

Im internen Verhältnis, oder wenn der Dritte wusste, dass die Vertretungsbefugnis entzogen wurde, wird nur der handelnde Ehegatte verpflichtet und er haftet persönlich für die eingegangenen Schulden. ■